



» Die Entscheidung, gewerblichen Betreuungsdiensten die Pflegekassenzulassung zu ermöglichen, kann helfen, die Versorgungslücke der bestehenden Betreuungs- und Entlastungsdienstleistungen zu schließen.«

> Jörg Veil, Vorstandsvorsitzender des BBD

Betreuungsdienste loben Verabschiedung des TSVG

DER GESETZENTWURF SIEHT VOR, DASS AUCH BETREUUNGSDIENSTE EINE PFLEGEKASSENZULASSUNG ERHALTEN KÖNNEN.

Der Bundesverband der Betreuungsdienste (BBD) bewertet die Verabschiedung des Gesetzentwurfs für schnellere Termine und bessere Versorgung (Termin- und Versorgungsgesetz TSVG) durch den deutschen Bundestag positiv. Das hat der Verband jetzt in einer Pressemitteilung erklärt. Unter anderem beinhaltet das Gesetz, dass auch gewerbliche Betreuungsdienste eine Pflegekassenzulassung erhalten können. Pflegebedürftige haben die Möglichkeit, ihre ambulanten Budgets fortan für die Inanspruchnahme solcher Anbieter zu nutzen.

Der BBD sieht den Beschluss als richtige und geeignete Maßnahme, um dem Pflegenotstand wirksam zu begegnen. Die Tatsache, dass auch angelernte und entsprechend geschulte Hilfskräfte pflegerische Betreuungstätigkeiten ausüben können, trage erheblich zur Entlastung und Erweiterung der bestehenden Ressourcen bei.

QPR FÜR BETREUUNGSDIENSTE?

Die ambulanten Betreuungsdienste seien dabei zu einem einrichtungsinternen Qualitätsmanagement verpflichtet, das auf eine stetige Sicherung und Fortentwicklung der Qualitätsstandards abzielt. Im nächsten Schritt gehe es daher um Gestaltung beziehungsweise Anpassung der entsprechenden Qualitätsprüfkriterien (QPR) für Betreuungsdienste. Diese müssen

wissenschaftlich fundiert sein und den methodischen Anforderungen an Qualitätsprüfungen in ambulanten Betreuungsdiensten Rechnung tragen, so der Verband.

Hierzu sollen die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen einbezogen werden. Der BBD bietet den Verbänden an, bei der Entwicklung der Qualitätsprüfkriterien mitzuwirken. Insbesondere unterstützt der BBD den in der Gesetzesbegründung genannten Bearbeitungszeitraum von drei Monaten bis zum Beschluss der Qualitätsrichtlinien.

„Die gesetzliche Neuregelung ist in jeder Hinsicht zu begrüßen. Die Entscheidung, gewerblichen Betreuungsdiensten die Pflegekassenzulassung zu ermöglichen, kann helfen, die Versorgungslücke der bestehenden Betreuungs- und Entlastungsdienstleistungen zu schließen. Eine Stärkung des Berufsbildes Betreuungskraft ist daher mehr als wünschenswert – nicht zuletzt auch deshalb, weil dadurch die ambulanten Pflegedienste erheblich entlastet werden können“, erklärt Jörg Veil, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands der Betreuungsdienste. Im Sinne aller Betroffenen komme es auf Qualität an. Diese zu gewährleisten, sei nun die Aufgabe von BBD und den beteiligten Spitzenverbänden, so Veil weiter.

Auch der vdek, der Verband der Ersatzkassen, begrüßt die Neuerung. Matthias Volke, Abteilung Gesundheit beim vdek, hält es für sinnvoll, dass der Gesetzgeber die Fachkräftebasis für Berufe in der ambulanten Pflege verbreitert. „Das ist eine gute Antwort auf die sehr angespannte Personalsituation im Pflegebereich“, so Volke. Ansonsten würden die Betreuungsdienste den ambulanten Pflegediensten im Großen und Ganzen gleichgestellt. Im Vorfeld wurde der Einsatz von Betreuungsdiensten in der pflegerischen Versorgung im Rahmen eines dreijährigen Modellvorhabens insbesondere bei an Demenz erkrankten Menschen erprobt. „Die gut 40 teilnehmenden Dienste, die nach wie vor am Markt sind, konnten sich gut in die pflegerische Versorgung einbetten und aufgrund der großen Nachfrage sowohl die Kunden- als auch die Mitarbeiteranzahl bereits in der Projektphase erhöhen“, so Volke. Die Begleitforschung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Betreuungsdienste eine sinnvolle und hilfreiche Ergänzung der pflegerischen Versorgung sind. (hp)

i Der Bundesverband der Betreuungsdienste im Internet unter: bbd.care

➔ Mehr Informationen zum Terminservice- und Versorgungsgesetz unter: vinc.li/tsvg